

Bundesland

Wien

Kurztitel

Bekämpfung von Kartoffelzystennematoden

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 34/2010

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 2

Inkrafttretensdatum

01.07.2010

Außerkrafttretensdatum

01.01.2022

Index

50/30 Landeskultur, Natur- und Landschaftsschutz

Text**Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. amtlich: vom Magistrat als zuständige Stelle festgelegt, zugelassen oder durchgeführt;
2. resistente Kartoffelsorte: eine Sorte, deren Anbau die Entwicklung einer bestimmten Kartoffelzystennematodenpopulation deutlich hemmt;
3. Untersuchung: ein systematisches Verfahren zur Feststellung von Kartoffelzystennematoden auf einem Feld;
4. Erhebung: ein über einen bestimmten Zeitraum durchgeführtes systematisches Verfahren zur Bestimmung der Verbreitung von Kartoffelzystennematoden;
5. Feld: eine für landwirtschaftliche Zwecke bestimmte, einheitlich bewirtschaftete Grundfläche, die gegen benachbarte Grundflächen durch äußerlich sichtbare Merkmale (Steine, Zäune, andere Kulturen u. dgl.) abgegrenzt ist;
6. amtliches Verzeichnis: das im Rahmen des Magistrates vom amtlichen Pflanzenschutzdienst Wien zu führende und bei diesem einsehbare Verzeichnis.

Im RIS seit

16.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Gesetzesnummer

20000235

Dokumentnummer

LWI40004392